

Die Verwaltung empfiehlt die Änderungs-/Ergänzungsanträge abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages		nein ☒	ja ☐
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel Kontierungsobjekt:			
Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:	
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein ☐ ja ☐	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein ☐ ja ☐	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein ☐ ja ☐	abgestimmt mit	

Hinzuweisen ist eingangs, dass alle Beschlüsse der beratenden Gremien, Ausschuss für Umwelt- und Gesundheit und Naturschutzbeirat, nur empfehlenden Charakter haben. Im Verfahren zur Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets hat auch der Gemeinderat keine Entscheidungsbefugnis, diese obliegt dem Oberbürgermeister. Der Gemeinderat ist lediglich anzuhören.

Antrag Nr. 1: Der Bereich des Birkenparkplatzes soll im Landschaftsschutzgebiet verbleiben.

Zum Änderungsantrag 1:

Dieser Vorschlag wird von der Verwaltung abgelehnt. In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit und des Naturschutzbeirates fand der gleichlautend dort vorgebrachte Vorschlag ebenfalls keine Mehrheit.

Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes sprechen nicht für das Belassen des Birkenparkplatzes im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung. Ein wesentlicher Teil des dortigen Baumbestandes ist bereits vorgeschädigt, musste aus diesem Grund schon beseitigt werden oder ist mittelfristig abgängig, er weist überdies keine oder nur geringe Artenschutzrelevanz auf.

Ein Belassen des Birkenparkplatzes im Schutzgebiet würde den derzeitigen Bestand (ebenerdiges Parken) nicht infrage stellen. Die planungsrechtliche Möglichkeit für ein Parkdeck an dieser Stelle bestünde dann allerdings nicht mehr.

Nach Ansicht der Verwaltung soll diese Entscheidung für oder gegen ein Parkdeck nicht vorweggenommen werden, der Gemeinderat trifft sie im Rahmen des Satzungsbeschlusses über den BPlan „Stadion im Wildpark“ zu einem späteren Zeitpunkt.

Antrag Nr. 2: Der Beschlussantrag wird folgendermaßen ergänzt: Der Gemeinderat spricht eine Absichtserklärung für ein Landschaftsschutzgebiet auf Neuerer Gemarkung angrenzend an den Alten Flugplatz aus. Die genaue Abgrenzung soll in den weiteren Planverfahren (Flächennutzungsplan, Räumliches Leitbild etc.) erfolgen.

Zum Änderungsantrag 2:

Der Gemeinderat kann ein derartiges politisches Votum für ein Schutzgebiet grundsätzlich abgeben. Es handelt sich jedoch um zwei rechtlich völlig getrennte Verfahren.

Aus gesamtstädtischer Interessenlage kann dieses (naturschutzpolitisch wünschenswerte) Ziel mit Blick auf die widerstreitenden Interessenlagen, die zum Teil schon im Flächennutzungsplan festgeschrieben sind, zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen werden.

Den Vorschlag für ein Landschaftsschutzgebiet im besagten Bereich hat die Naturschutzbehörde auf Initiative des Naturschutzbeauftragten bereits beim Nachbartschaftsverband eingebracht. Er wird im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Landschaftsplans unter Abwägung aller Gesichtspunkte und Interessen diskutiert. Die Vorfestlegung des Gemeinderates bereits im Rahmen des LSG- Änderungsverfahrens kann nicht empfohlen werden.